

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 20 25 01

Datum: 08.04.2021

**Beratungsfolge:**

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	06.05.2021	7	0	0	
Rechnungsprüfungsausschuss	06.05.2021	6	0	0	
Kreisausschuss	02.06.2021	6	0	0	
Kreistag	16.06.2021	35	0	0	

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Anwendung des Runderlasses "Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse"

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Anwendung des Erlasses „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ des Landes Sachsen-Anhalts vom 15.10.2020 entsprechend den in der Anlage dargestellten Erleichterungen sowie den Umsetzungsplan.

  
Dr. Burchhardt

### **Sachverhalt (Begründung):**

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker herausgefordert als ursprünglich angenommen. Bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse besteht ein dringender Aufholbedarf, um die daraus entstandenen nicht unerheblichen Arbeitsrückstände aufzuarbeiten.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden mit dem Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport vom 15.10.2020 Erleichterungen hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse zugelassen. Diese können für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich des Jahresabschlusses 2020 angewendet werden.

Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen. Der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (Jahresabschluss 2021) ist mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt bis zum 30.06.2022 zu übergeben. Der Runderlass enthält die Festlegung, dass die Kommunalaufsichtsbehörde künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen hat, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Der Jahresabschluss 2013 wurde mit dem Feststellungsvermerk vom 21.09.2020 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Der Jahresabschluss 2014 wird derzeit erstellt.

Der Landkreis Jerichower Land befindet sich derzeit mit sieben Jahresabschlüssen (2014 – 2020) im Rückstand. Weiterhin ist der Jahresabschluss 2021 entsprechend dem Runderlass vollständig aufzustellen. Die Erfahrungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 haben gezeigt, dass die Jahresabschlussarbeiten sehr zeitintensiv sind. Es muss sehr sorgsam geprüft werden und es sind teilweise auch noch sehr zeitintensive Korrekturarbeiten notwendig. Auch die Erleichterungen aus dem Runderlass bringen dahingehend nicht die notwendige Zeitersparnis, da noch ein enormer Arbeitsaufwand im Hinblick auf die Anlagenbuchhaltung abgearbeitet werden muss. Gerade hier muss vollumfänglich und genau geprüft werden, da diese Abarbeitung zur ordnungsgemäßen Aufstellung eines Jahresabschlusses unbedingt erforderlich sind. Hinsichtlich der Abarbeitung der Vorgänge in der Anlagenbuchhaltung soll zusätzliches Personal mobilisiert werden. Dabei ist aber auch zu bedenken, dass dieses aber auch eingearbeitet werden muss. Aus den vorgenannten Gründen kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass der im Runderlass vorgegebene Termin zur Vorlage des vollständig aufgestellten Jahresabschlusses 2021 zum 30.06.2022 gehalten werden kann. Daher wird für die Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2014 bis 2020 die Vorlage bis zum 30.09.2022 als realistisch eingeschätzt. Der vollständige und prüffähige Jahresabschluss des Haushaltsjahre 2021 soll dann entsprechend dem Rechnungsprüfungsamt spätestens mit Datum 30.12.2022 übergeben werden. Dies ist zwar nicht Runderlass konform, jedoch wird in diesem Runderlass die Möglichkeit gesehen, endlich wieder auf einen aktuellen Stand zu kommen.

Der Landkreis Jerichower Land muss daher alle Anstrengungen unternehmen, um die Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 sowie den vollständigen Jahresabschluss 2021 bis zum 30.12.2022 zu erstellen, so dass auch eine Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 erfolgen kann.

Entsprechend den Regelungen des Runderlasses sind die Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse sowie deren Umsetzungsplan zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Rechnungsprüfungsamt abzusprechen und vom Kreistag zu beschließen. In einer gemeinsamen Beratung am 08.12.2020 wurden die in der Anlage benannten Erleichterungen übereinstimmend festgelegt.

- Anlagen:**
- Runderlass zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse
  - Festlegung der Festlegung von Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 sowie deren Umsetzungsplan

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich:**  ja  nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

## **Festlegung von Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 sowie deren Umsetzungsplan für den Landkreis Jerichower Land**

Auf der Grundlage des Runderlasses vom 15.10.2020 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Jerichower Land am 08.12.2020 werden folgende Festlegungen zur beschleunigten Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 getroffen:

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 kann auf folgende Jahresabschlussarbeiten entsprechend den Vorgaben des o.g. Erlasses verzichtet werden:

- Buchstabe a)

Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO LSA.

Bei der Anwendung dieser Erleichterung hat die Inventur des ersten vollständigen und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses (Haushaltsjahr 2021) besonders gründlich zu erfolgen.

- Buchstabe b)

Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO LSA im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.

Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- und Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.

- Buchstabe e)

Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO LSA.

- Buchstabe f)

Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO LSA.

Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.

- Buchstabe g)

Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO LSA.

Gleichwohl sind die Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderungen vorzulegen.

- Buchstabe h)

Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO LSA sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO LSA

Alternativ wird für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit Erläuterungen der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit den mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden. Die Wesentlichkeitsgrenze bei den Erläuterungen der Posten und Geschäftsvorfälle wird auf 50.000 Euro je Produktsachkonto festgesetzt.

#### Umsetzungsplan

Die Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 sind bis zum 30.09.2022 fortlaufend zu erstellen und werden dem Rechnungsprüfungsamt kontinuierlich zur Prüfung übergeben.

Der Jahresabschluss 2021 ist als erster, wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten bis zum 30.12.2022 zu übergeben.

Die Festlegungen zur Inanspruchnahme der o.g. Erleichterungen zur beschleunigten Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 wurden am 08.12.2020 zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.